



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 29. April 2021

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>141 Anerkennung einer Stiftung (Blaues Kreuz Stiftung) S. 177</p> <p>142 Ungültigkeitserklärung eines GDP-Zertifikats S. 178</p> <p>143 Neubau A 44 zwischen AK Ratingen Ost (A 3/A 44) und Velbert (B 227); sog. Deckblatt 3 - Neubau RRB Brachter Straße S. 178</p> <p>144 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH S. 179</p> <p>145 Bekanntmachung über die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Doel 1 und Doel 2 S. 180</p> <p>146 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TanQuid GmbH & Co. KG S. 181</p> <p>147 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH S. 182</p> <p>148 Satzungsänderung des Deichverbandes Mehrum S. 184</p> <p>149 Satzungsänderung des Deichverbandes Duisburg-Xanten S. 185</p>	<p>150 Errichtung des Verbandes Evangelischer Diakonieverband Meerbusch S. 194</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>151 Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen S. 195</p> <p>152 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises der Kreispolizeibehörde Wesel S. 196</p> <p>153 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2021 S. 196</p> <p>154 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (Silvano Hürter) S. 197</p> <p>155 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (Pascal Maurice Gonsalves Soares) S. 197</p> <p>156 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Ferhat Cakan) S. 198</p> <p>157 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Stefan Koren) S. 198</p> <p>158 Aufgebot der Sparkasse Neuss über die Sparerkunde Nr. 3611450515 S. 198</p> <p>159 Kraftloserklärung der Sparkasse Neuss über das Sparkassenbuch Nr. 3102170416 S. 198</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

141 Anerkennung einer Stiftung (Blaues Kreuz Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2120

Düsseldorf, den 15. April 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Blaues Kreuz Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13.01.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 177

142 Ungültigkeitserklärung eines GDP-Zertifikats

Bezirksregierung
24.05.05.01-Zytoservice

Düsseldorf, den 14. April 2021

Hiermit wird das der Firma Zytoservice Deutschland GmbH Düsseldorf, Schallbruch 5 in 42781 Haan mit Datum vom 10.09.2018 erteilte GDP-Zertifikat, Az. DE_NW_03_GDP_2018_0029 wegen Verlustes für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez. Linda Haase

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 178

143 Neubau A 44 zwischen AK Ratingen Ost (A 3/A 44) und Velbert (B 227); sog. Deckblatt 3 - Neubau RRB Brachter Straße

Bezirksregierung Düsseldorf
25.04.01.01-01/05 Deckblatt 3

Düsseldorf, den 29. April 2021

Öffentliche Bekanntmachung der Online-Konsultation

Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG i. V. m. §§ 73, 76 ff VwVfG NRW für den Neubau der A 44 von Bau-km 14+150 bis 14+780 einschließlich Autobahnkreuz Ratingen-Ost (A 44/A 3); sog. Deckblatt 3 – Neubau Regenrückhaltebecken (RRB) Brachter Straße auf dem Gebiet der Stadt Ratingen, Gemarkung Homberg, Flur 1, 6 und 7

hier: **Erörterungstermin als Online-Konsultation (§§ 1 Nr. 17, 5 Planungssicherungsgesetz)**

Für das oben genannte Vorhaben wurde ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 17.02.2015 bis einschließlich 16.03.2015 (Ausgangsverfahren), vom 04.10.2016 bis einschließlich 03.11.2016 (Deckblatt I), vom 11.03.2019 bis einschließlich 10.04.2019 (Deckblatt II) sowie 29.09.2020 bis einschließlich 28.10.2020 (Deckblatt III) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Anhörung wird nun durch eine Online-Konsultation nach §§ 1 Nr. 17, 5 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) fortgesetzt. Diese Online-Konsultation ersetzt den gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) durchzuführenden Erörterungstermin, der aufgrund der mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Einschränkungen entfällt.

Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Dies erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch die Planfeststellungsbehörde, die ein Passwort für den Abruf der Unterlagen online in einem geschützten Raum beinhaltet. Die Einwender erhalten die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin zu ihrer Einwendung ausschließlich per Post.

Die Unterlagen werden in der Zeit vom

10.05.2021 bis einschließlich 04.06.2021

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<http://url.nrw/offenlage>) abrufbar sein.

Die Träger öffentlicher Belange, die Verbände nach § 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW und die Einwender haben die Gelegenheit, sich zu den bereitgestellten Informationen bis zum Ablauf des 04.06.2021 zu äußern.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Teilnahme der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann ohne die Mitwirkung eines Beteiligten entschieden werden. Unabhängig davon wird die Planfeststellungsbehörde die im Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.
2. Die Einwendungsfrist ist seit dem 10.11.2020 abgelaufen. Alle erst danach eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und können im Planfeststellungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Die Vertretung durch einen Vertreter ist möglich. Die Vollmacht muss in diesem Fall der Planfeststellungsbehörde innerhalb der Frist zur Stellungnahme zugehen. Auf Unterschriftenlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht.
4. Wurde auf Unterschriftenlisten oder gleichlautenden Schreiben ein Vertreter benannt, erfolgt unabhängig von der Teilnahmemöglichkeit der Unterzeichnenden die Online-Konsultation in der Regel nur mit dem Vertreter.

5. Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
6. Die Online-Konsultation stellt nach § 5 PlanSiG die Anhörung der von der betroffenen Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen im Sinne von § 73 Abs. 6 VwVfG NRW dar.
7. Beiträge im Rahmen dieser Konsultation werden der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt. Auf Verlangen werden Name und Anschrift des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
8. Sollten Probleme beim Aufrufen des Links, der zur geschützten Ablage führt, oder beim Abrufen der dort abgelegten Dateien entstehen, wird an die Planfeststellungsbehörde verwiesen (Ansprechpartnerin: Frau Therese Kois, Tel.: 0211-4743690, E-Mail: therese.kois@brd.nrw.de).
9. Sollten sich Personen als von dem Vorhaben Betroffene ansehen, die nicht separat über das Passwort zu der geschützten Ablage informiert wurden, sollen sich diese ebenfalls an die Planfeststellungsbehörde wenden (Ansprechpartnerin: Siehe Ziffer 8).

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 DSGVO NRW i. V. m. § 18 AEG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen

Im Auftrag
gez. Frau Dr. Schwoon

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 179

144 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung
25.05.02.03-01/21

Düsseldorf, den 23. März 2021

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (UVPG)

Die Firma Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 28. Januar 2021 beantragt, für den Neubau der Gasleitung Nr. 1/51 in Oberhausen zu prüfen, ob gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. § 7 Absatz 2 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Stadt Oberhausen.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für Errichtung und Betrieb einer Gasleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Aus Gründen der Leitungssicherheit plant die Open Grid Europe GmbH (OGE), die Erdgasfernleitung-Nr. (LNr.) 1/51 (DN 400) im Bereich der Querung des Rhein-Herne-Kanals in Oberhausen-Buschhausen neu zu verlegen. Die vorhandene Leitung verläuft über eine Rohrbrücke, deren Höhe zukünftig als Anfahrtschutz für Kanalschiffe nicht mehr ausreichen wird und die zudem im Hinblick auf die dauerhafte Standsicherheit gefährdet ist. Die Neuverlegung soll als Düker erfolgen. Auf der vorhandenen Rohrbrücke verläuft außerdem die Sauerstoffleitung FL 022 der AIR LIQUIDE Deutschland. Diese soll im Zuge der Neuverlegung der Erdgasleitung ebenfalls im neu zu errichtenden Düker mitverlegt werden. Die Umlegung der Sauerstoffleitung wird jedoch gesondert zugelassen und ist daher nicht Gegenstand des vorliegenden Berichtes. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen zur Dükerung wird auch die bestehende Rohrbrücke zurückgebaut.

Standort des Vorhabens

Die Leitung befindet sich in Oberhausen nördlich der Straße „Am Grafenbusch“ und östlich der „Konrad-Adenauer-Allee“, Gemarkung Oberhausen, Flur 17 – Flurstücke 58, 61, 72 und 82.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Vom Vorhaben gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, dauerhaften Lärm- und Luftschadstoffemissionen aus. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß den §§ 14ff. BNatSchG kompensiert.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Quink

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 179

145 Bekanntmachung über die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Doel 1 und Doel 2

Bezirksregierung
53.01.50-Belgien-1

Düsseldorf, den 20. April 2021

Bekanntmachung

Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Doel 1 und Doel 2

Das belgische Umwelt- und Energieministerium hat förmlich über die geplante Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 informiert. Hierbei handelt es sich um die nachzuholende UVP für die Betriebsverlängerung dieser Reaktoren vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils vom 29. Juli

2019 und der nachfolgenden Entscheidung des Belgischen Verfassungsgerichts vom 05. März 2020.

Im nunmehr eingeleiteten grenzüberschreitenden UVP-Verfahren ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (MWIDE NRW) nach § 58 Abs. 5 UVPG als koordinierende Behörde für die Bundesrepublik Deutschland federführend tätig.

Gemäß § 59 Abs. 1 UVPG macht das MWIDE NRW als zuständige deutsche Behörde das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt. Wesentliche Unterlagen mit Informationen über das Vorhaben in deutscher Sprache können auf der Internetseite des MWIDE NRW unter folgendem Pfad eingesehen werden:

www.wirtschaft.nrw > Menü > Energie > Atomaufsicht > UVP Doel 1 und Doel 2

Informationen zum grenzüberschreitenden Verfahren sind ebenfalls über das zentrale UVP-Internetportal der Länder unter dem folgenden Pfad zugänglich:

www.uvp-verbund.de > Menü > Suche > Bundesländer > Nordrhein-Westfalen > Verfahrenstypen > Ausländische Vorhaben

Die zuständige belgische Behörde gibt der deutschen Öffentlichkeit bis einschließlich 01. Juli 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme (in deutscher, englischer, französischer oder niederländischer Sprache). Bürgerinnen und Bürger, die sich an dem Verfahren beteiligen wollen, können ihre Stellungnahmen in Schriftform an die zuständige belgische Behörde richten. Die Adresse lautet:

**FPS Economy, SME's, Self-Employed and Energy Directorate-General Energy Division „Nuclear Applications“
Boulevard du Roi Albert II 16
1000 Brussels
Belgium**

Die zuständige belgische Behörde hat zudem für die belgische Öffentlichkeit eine Internetplattform eingerichtet, auf der relevante Informationen zum Vorhaben zur Verfügung gestellt und vom 15. April 2021 bis zum 15. Juni 2021 Stellungnahmen über ein Webformular abgegeben werden können. Das Webformular kann in diesem Zeitraum auch von der deutschen Öffentlichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen genutzt werden und ist unter folgendem Pfad zu finden:

www.economie.fgov.be/de > Themen > Energie > Anhörung der Öffentlichkeit Doel 1 und 2

Hinweis zum Verfahren:

Das Verfahren wird nach belgischem Recht durchgeführt. Möglicherweise sieht das belgische Recht vor, dass Kommentare/Stellungnahmen,

inklusive die der deutschen Öffentlichkeit, veröffentlicht werden. Für die Einhaltung des Datenschutzes ist die belgische Behörde verantwortliche Stelle im Sinne der DS-GVO.

Im Auftrag
gez. Stella Hoppmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 180

146 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TanQuid GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0040/12/0902A2

Düsseldorf, den 19. April 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TanQuid GmbH & Co. KG in Neuss

Antrag der TanQuid GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Tanklagers Neuss I

Die TanQuid GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 21.03.2012, vollumfänglich überarbeitet eingereicht am 06.07.2016, erneut umfangreich überarbeitet eingereicht am 29.05.2020 und zuletzt ergänzt mit E-Mail vom 19.03.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Tanklagers Neuss I durch Anpassung des Feuerlöschkonzeptes an den Stand der Technik auf dem Betriebsgelände Duisburger Straße 15-17 in 41460 Neuss gestellt.

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Feuerlöschsystems sollen u.a. die folgenden Maßnahmen auf dem Betriebsgelände umgesetzt werden:

- Herrichtung und Erweiterung von Feuerwehrezufahrten und -bewegungsflächen,
- Installation von vier Löschwasserpumpen in das Hafenbecken zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Löschwasser,
- Installation einer Sprinklerpumpenschaltung zur Versorgung der elektrischen Anlagen der Feuerlöschanlage mit Strom,
- Ersatz der vorhandenen Schaummittelbehälter,
- Installation von Wasserwerfern im Bereich der Steiger,
- Bereitstellung von zusätzlichem mobilen Feuerlöschequipment,
- Einrichtung weiterer Löschwasserentnahmestellen,

- Schaffung ausreichender Rückhaltevolumina in bestehenden Tankfeldern,
- Nachrüstung einzelner Tanks mit selbsttätig wirkenden, automatischen Überfüllsicherungen,
- Einrichtung einer Dachberieselung an den Tanks innerhalb des Tankfeldes 3.

Die Anlage fällt unter die Nr. 9.2.1.3 S der Anlage 1 UVPG. Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des UVPG wurde für das oben genannte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung vorgenommen.

Die für eine standortbezogene Vorprüfung erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Insbesondere wurde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Das Tanklager Neuss I dient mit einer Kapazität von 56.600 m³ (≤ 45.000 t) der Lagerung von Mineralöl- und petrochemischen Produkten. Das vorhandene Feuerlöschkonzept am Standort soll durch die o.g. Maßnahmen an den Stand der Technik angepasst und ergänzt werden. Es ist geplant, Feuerwehrezufahrten sowie Bewegungsflächen auf dem beengten Grundstück herzustellen und zu erweitern. An Stellen, an denen die Zugänglichkeit zu Tankfeldern über entsprechende Bewegungsflächen nicht gewährleistet werden kann, ist der Einsatz von Wasserwerfern und mobilem Feuerlöschequipment geplant. Zusätzlich zu brandschutztechnischen Belangen, werden auch sicherheitserhöhende Maßnahmen im Tanklager umgesetzt. Das Tanklager Neuss I der TanQuid GmbH & Co. KG befindet sich im Bereich des Neusser Hafens. Die beantragten Änderungen sollen alle innerhalb der Grenzen des Betriebsgeländes realisiert werden. Aufgrund der vorhandenen industriellen Nutzung dieses Gebietes liegt bereits eine hohe Flächenversiegelung am Standort vor. Die Inanspruchnahme neuer, bisher ungenutzter Flächen ist mit dem Vorhaben somit nicht verbunden. Nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum

UVPG besonders schützenswerte Gebiete finden sich im direkten Nachbereich der Anlage nicht. Das nächstgelegene schützenswerte Gebiet ist das Naturschutzgebiet „Oelganginsel“ und liegt in ca. 1 km Entfernung östlich des Anlagengrundstückes. Es ist davon auszugehen, dass weder Tiere, Pflanzen noch die biologische Vielfalt des Standortes durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Die Maßnahmen betreffen nicht den regulären Betrieb des Tanklagers, sondern dienen der Sicherheit und der Brandbekämpfung im Falle von Betriebsstörungen. Es ergeben sich somit keine Anhaltspunkte dafür, dass das beantragte Vorhaben mit anderen zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten zusammenwirkt. An der Art der Lagerung, der genehmigten Kapazität sowie den im Bestand gehandhabten Einsatzstoffen ergeben sich keine Änderungen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich das Emissionsverhalten der Anlage im Regelbetrieb verändert. Insgesamt erhöht sich durch die beantragten Maßnahmen das Maß an Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die durch eine Betriebsstörung hervorgerufen werden können. Das Tanklager Neuss I unterliegt aufgrund der dort vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen dem Geltungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV). Es ist als Betriebsbereich der oberen Klasse einzustufen und unterliegt somit den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung. Durch die geplanten sicherheitserhöhenden Maßnahmen ändert sich der angemessene Sicherheitsabstand nicht. Eine Erhöhung von Risiken für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigungen von Luft, Wasser oder Luft ergibt sich hieraus somit nicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 181

147 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH

Bezirksregierung
53.03-0077961-0050-G16,8a-0008/20

Düsseldorf, den 16. April 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Gebläsehauses für die Brennluftversorgung der Winderhitzer des Hochofens A

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat mit Datum vom 24.01.2020, zuletzt ergänzt am 09.11.2020, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Gebläsehauses für die Brennluftversorgung der Winderhitzer des Hochofens A auf dem Betriebsgelände Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg gestellt.

Gegenstand des Antrages:

- **Die Errichtung und der Betrieb eines neuen Gebläsehauses mit Ansaugkamin, als Ersatz für das bestehende Gebläsehaus, inklusive der notwendigen Medienversorgung,**
- **der Umbau der bestehenden Mischstelle 2.2 zur Versorgung der Winderhitzer mit Mischgas (Hochofengas mit Koksgas oder Erdgas),**
- **die Errichtung der Medienleitungen zur späteren Versorgung der Winderhitzer mit Brenngas und Heißwind.**

Das Vorhaben ist Teil eines Gesamtkonzeptes zur Erneuerung der Winderhitzeranlage des Hochofens A, das in mehreren Genehmigungsschritten verwirklicht werden soll. Da die Winderhitzeranlage des Hochofens A nach über 40 Jahren Betriebszeit gegenüber der ursprünglichen Auslegung nur noch eine reduzierte Heißwindtemperatur erbringt, soll die Anlage in einem mehrstufigen Konzept umfangreich erneuert und die Leistungsfähigkeit der Winderhitzer wiederhergestellt werden.

Bei der Änderung des Integrierten Hüttenwerks handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines Integrierten Hüttenwerks ist nach Anlage 1, Nr. 3.2, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für das Integrierte Hüttenwerk der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH wurde bislang noch keine

Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, wird nach § 9 Abs. 3 UVPG die allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Demnach besteht für ein Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Bei der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung:

Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf:

Lärm:

Die durch das Änderungsvorhaben zu erwartenden Geräuschimmissionen wurden in einem schalltechnischen Gutachten eines Sachverständigen für den Lärmschutz prognostiziert.

Die maßgeblichen Schallquellen der geplanten Gebläsestation sind die drei Gebläse, die in einem Gebläsehaus in Massivbauweise aufgestellt werden sowie der Ansaugkamin und die angeschlossenen Rohrleitungen. An der Mischstelle 2.2 werden die Geräuschemissionen im Wesentlichen von dem Erdgasreduzierventil und den angeschlossenen Rohrleitungen erzeugt.

Im schalltechnischen Gutachten wird plausibel dargestellt, dass die Anforderung an den Lärmschutz für den Betrieb der neuen Gebläsestation und der Mischstelle 2.2 sicher eingehalten werden und das Vorhaben zu keiner relevanten Erhöhung der Lärmimmissionen in der Nachbarschaft führt.

Luftverunreinigungen:

Die Errichtung und der Betrieb einer neuen Gebläsestation für die Brennluftversorgung der Winderhitzer des Hochofens A sowie der Umbau der Mischstelle 2.2 haben keine Auswirkungen auf die Luftemissionen der Winderhitzer. Durch das Vorhaben werden keine neuen geführten oder diffusen Emissionsquellen geschaffen. Die bestehenden Emissionsquellen der Winderhitzer bleiben unverändert. Es werden keine geruchsintensiven Stoffe eingesetzt.

Wasser/ Abwasser:

Durch das Vorhaben werden die wasserrechtlichen Belange nicht berührt. Durch das Vorhaben fällt

kein zusätzliches Abwasser an. Eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung ist nicht erforderlich.

Anlagensicherheit:

Das Integrierte Hüttenwerk ist Bestandteil eines Betriebsbereiches der oberen Klasse im Sinne der Störfallverordnung. Das Änderungsvorhaben ist eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG. Zur Beurteilung des sicheren Betriebes wurde eine sicherheitstechnische Stellungnahme eines Sachverständigen für Anlagensicherheit nach § 29 a BImSchG erstellt, mit dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben erforderlichen störfallverhindernden und auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen getroffen sind. Des Weiteren wird in der sicherheitstechnischen Stellungnahme dargelegt, dass der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand für das Niederdruck-Gasnetz im Bereich der Hochöfen auch nach der erfolgten Änderung weiterhin 100 m beträgt und somit innerhalb des Werksbereiches verbleibt. Mit Stellungnahme vom 20.03.2020 bestätigte das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen die Plausibilität der sicherheitstechnischen Stellungnahme.

Prüfung durch die Stadt Duisburg:

Die Antragsunterlagen wurden von folgenden Behörden der Stadt Duisburg geprüft:

- Bauordnungsamt
- Stadtplanung
- Untere Bodenschutzbehörde
- Umweltamt
- Gesundheitsamt
- Katastrophenschutz
- Feuerwehr

Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Duisburg keine Bedenken erhoben.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Es handelt sich um eine störfallrelevante Änderung der Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG, durch die sich aber die angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler,

geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 182

148 Satzungsänderung des Deichverbandes Mehrum

Bezirksregierung
54.04.02.05

Düsseldorf, den 19. April 2021

Satzungsänderung des Deichverbandes Mehrum

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz -WVG- (BGBl. 1 S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag des Deichverbandes Mehrum am 10. März 2021 beschlossene, mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft tretende, Änderung der Verbandssatzung des Deichverbandes Mehrum wie folgt:

§ 17 Abs. 2 entfällt

§ 17 Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt:

Ist eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt, kann der Deichgräf auf Antrag des Deichstuhls entscheiden, dass eine Erbentagsitzung ohne physische Präsenz der Erbentagsmitglieder als virtuelle Versammlung abgehalten wird, sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung der Erbentagsmitglieder über elektronische Kommunikation gesichert ist und
3. den Erbentagsmitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 4 gelten für die virtuelle Versammlung entsprechend. Soweit die Öffentlichkeit gemäß Abs. 4 zugelassen

wird, erfolgt deren Beteiligung gemäß Satz 1 Nummer 1.

§ 17 Abs. 6 wird wie folgt neu eingefügt:

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 kann der Deichgräf auf Antrag des Deichstuhls statt der Einberufung einer virtuellen Sitzung des Erbentags auch eine Beschlussfassung des Erbentags im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Erbentagsmitglieder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege. Für das Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen in § 19 Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Der Erbentag bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.“

§ 24 Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt:

Unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 5 kann der Deichgräf eine virtuelle Deichstuhlsitzung einberufen oder abweichend von § 25 Absatz 4 mit einer Zweidrittel-Mehrheit des Deichstuhls eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeiführen. Auf eine Bildübertragung kann dabei verzichtet werden. Die Bestimmungen in Absatz 1 und § 25 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Deichstuhl bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei Stimmgleichheit gibt der Deichgräf den Ausschlag.

§ 41 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Beitragspflicht eines neu zugewiesenen Mitgliedes beginnt am 01. Januar des auf die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch folgenden Haushaltsjahres

§ 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte der Grundstücke und Anlagen im Verbandsgebiet.

§ 45 Abs. 3 Satz 1 entfällt

§ 53 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Bekanntgemacht wird im Amtsblatt der Stadt Voerde und auf der Homepage des Deichverbands.

Im Auftrag
gez. Timo Backes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 184

149 Satzungsänderung des Deichverbandes Duisburg-Xanten

Bezirksregierung
54.04.02.43-3

Düsseldorf, den 20. April 2021

Satzungsänderung des Deichverbandes Duisburg-Xanten

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz -WVG- (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbtag des Deichverbandes Duisburg-Xanten am 18. Dezember 2019 beschlossene Änderung der Verbandssatzung des Deichverbandes Duisburg-Xanten. Die neue Satzung lautet wie folgt:

Satzung des Deichverbandes Duisburg-Xanten

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Deichverband führt den Namen Deichverband Duisburg–Xanten. Er hat seinen vorläufigen Sitz in Wesel-Büderich.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die Tätigkeit des Deichverbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des WVG, des Ausführungsgesetzes zum WVG, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Deichverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.
- (5) Soweit in dieser Satzung Personenregelungen aufgeführt sind, verstehen sich diese geschlechtsneutral. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nachstehend lediglich die männliche Form verwendet.

§ 2

Aufgaben des Deichverbandes

- (1) Der Deichverband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben:

- a. Deiche und Hochwasserschutzanlagen zu bauen, zu verstärken, zu sanieren und zu verändern,
- b. Deiche und Hochwasserschutzanlagen zu unterhalten, instand zu halten und bei Hochwasser zu verteidigen,
- c. Ermitteln der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern,
- d. Herrichten, Erhalten und Pflegen von Flächen, Gewässern und Anlagen zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege, sofern verbandseigene Flächen oder für den Hochwasserschutz benötigte private Flächen betroffen sind.

- (2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft und ihr gegenüber bestehende vertragliche Verpflichtungen sowie die Zuständigkeiten der im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände bleiben unberührt.
- (3) Der Deichverband ist berechtigt, im Auftrage von Mitgliedern oder von Dritten Anlagen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, zu ändern und zu beseitigen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht notwendig sind, aber damit im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.
- (4) Der Deichverband ist berechtigt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die dem Hochwasserschutz seiner Mitglieder dienen.

§ 3

Unternehmen, Verbandsplan, Deichbuch

- (1) Der Deichverband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, Uferregulierungen und -befestigungen, Leitungen, Stauanlagen, Wege, Brücken und ähnliche Bauten, Anlagen und Maßnahmen an Grundstücken und Gewässern herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen (Unternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan sowie den Ergänzungen hierzu. Der Plan wird bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 54 - aufbewahrt. Eine weitere Ausfertigung wird beim Deichverband aufbewahrt.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Deichbuch (Bestandspläne), die wie der Verbandsplan aufbewahrt werden.
- (4) Verbandsplan und Deichbuch sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (5) Zur Durchführung des Unternehmens kann der Deichverband seinen Verbandsplan ergänzen oder neue Verbandspläne aufstellen.
- (6) Der Deichverband kann Anlagen, die seinen Aufgaben entsprechen, selbst betreiben sowie zum Eigentum erwerben.

§ 4**Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst derzeit das linksrheinische Gebiet zwischen Rheinstrom-km 786,25 und 823,2 in der Gemeinde Alpen, den Städten Rheinberg, Wesel, Xanten, Moers und Duisburg.
- (2) Das Verbandsgebiet ist in einer Übersichtskarte Maßstab 1:25.000, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Zusätzlich ist das Verbandsgebiet in Karten Maßstab 1:2.500 dargestellt. Die Bestimmung der höhergelegenen Grundstücke (Insellagen) innerhalb des Verbandsgebietes sind ebenfalls in Karten Maßstab 1:2.500 dargestellt. Sie liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes aus. Die zusätzlichen Karten sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5**Bezirke**

- (1) Das Verbandsgebiet ist derzeit in folgende 6 Bezirke unterteilt:
Bezirk I Duisburg
Bezirk II Moers
Bezirk III Rheinberg
Bezirk IV Wesel
Bezirk V Alpen
Bezirk VI Xanten
- (2) Die Bezirke sind in der in § 4 Abs. 2 genannten Übersichtskarte farblich dargestellt. Sie entsprechen den jeweiligen kommunalen Gebieten im Verbandsgebiet.

§ 6**Mitglieder des Deichverbandes**

- (1) Mitglieder des Deichverbandes sind
 - a. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anlagen im Verbandsgebiet (dingliche Mitglieder) und
 - b. diejenigen Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen außerhalb des Verbandsgebietes, die aus der Durchführung des Verbandsunternehmens Vorteile haben oder die Durchführung von Verbandsaufgaben erschweren.
- (2) Über seine Mitglieder führt der Deichverband ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7**Benutzung und Betreten von Grundstücken**

- (1) Der Deichverband ist berechtigt, auf den im Verbandsgebiet liegenden Grundstücken das Verbandsunternehmen durchzuführen. Die Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer und/oder Erbbauberechtigte verpflichtet, ihre Grundstücke für das Verbandsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Sofern der Deichverband Grundstücke vor Hochwasser

zu schützen hat, ist er berechtigt, das Verbandsunternehmen auch auf den Grundstücken im Vorland durchzuführen. Vorland sind die Grundstücke zwischen Rhein und Deich.

- (2) Soweit durch die Inanspruchnahme die weitere Nutzung des Grundstückes ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, ist auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Bemessung der Entschädigung ist der aus dem Unternehmen erwachsene Vorteil zurechnen.
- (3) Dienstkräfte oder sonstige Beauftragte des Deichverbandes sind in Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte berechtigt, Grundstücke und Anlagen der Mitglieder zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 8**Besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Deiche und angrenzenden Grundstücke müssen ohne Mängel in geeigneter Weise unterhalten, gepflegt und vor Beschädigungen geschützt werden. Näheres wird durch die Deichschutzverordnung (Deichschutzverordnung – DschVO vom 02.08.2000 Abl. Reg. Ddf 2000, S. 238), in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 9**Deichschau**

- (1) Neben der Verbandsschau durch die Aufsichtsbehörde gem. § 122 LWG sind die im Verbandsgebiet liegenden Deiche und Hochwasserschutzanlagen des Deichverbandes regelmäßig nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu schauen.
- (2) Die Anlagen und Grundstücke des Verbandes sind mindestens einmal jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen und Grundstücke festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt genutzt werden.
- (3) Das Ergebnis dieser Schauen wird in einem Schaubericht festgehalten.
- (4) Der Deichgräf oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau. Der Deichstuhl macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 52 bekannt und lädt die Mitglieder des Deichstuhls, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligten, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Deichstuhl ist für die Beseitigung der festgestellten Mängel zuständig.

§ 10**Organe**

Der Deichverband hat:

- a. einen Erbentag (Verbandsausschuss) und
- b. einen Deichstuhl (Vorstand).

§ 11

Teilmitgliederversammlung, Stimmverhältnis

- (1) Alle 5 Jahre, erstmals im IV Quartal 2021, ist vom Deichgräfen in jedem Bezirk eine Teilmitgliederversammlung einzuberufen. In Bezirken mit mehr als 5 Erbentagsmitgliedern finden zum Zweck einer besseren Organisation mehrere Teilmitgliederversammlungen statt. Näheres ergibt sich aus den jeweiligen Einladungen.
- (2) Sie sollen nacheinander in einem Zeitraum von 10 Wochen erfolgen.
- (3) Die Teilmitgliederversammlungen dienen der Unterrichtung der Verbandsmitglieder und der Wahl des Erbentages.
- (4) Jedes Mitglied des jeweiligen Bezirks, das Beiträge an den Deichverband leistet, hat ein Stimmrecht. Es kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten werden. Kein Vertreter kann mehr als ein Mitglied vertreten.
- (5) Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Verbandsgebiet haben, können ihr Stimmrecht nur in dem Bezirk ihres Hauptwohnsitzes wahrnehmen. Mitglieder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Verbandes, die in mehreren Bezirken Eigentum haben, können ihr Stimmrecht nur in einem Bezirk wahrnehmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen, die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Deichgräf lädt die Teilmitgliederversammlungen durch Bekanntmachung nach der Satzung (§ 52) mit mindestens vierzehntägiger Frist ein und leitet diese. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

§ 12

Zusammensetzung des Erbentages (Verbandsausschuss)

- (1) Der Erbentag besteht aus 26 ehrenamtlichen Mitgliedern, 14 aus dem ehemaligen Deichverband Poll (je 2 Mitglieder pro Bezirk), sowie 12 aus dem ehemaligen Deichverband Orsoy.
- (2) Diese sind in ihren jeweiligen Altverbänden in der jeweils letzten Mitgliederversammlung für den neuen Verband nominiert und für ihre Tätigkeit im neuen Erbentag für die ersten 5 Jahre gewählt.
- (3) Die verbandsmäßige Zuordnung gem. vorstehend Ziffer (1) gilt nur für die erste Wahlperiode von 5 Jahren, somit bis zum 31.12.2021.
- (4) Deichstuhlmitglieder können nicht gleichzeitig dem Erbentag angehören.
- (5) Erbentagsmitglieder müssen Mitglied des Deichverbandes sein.
- (6) Zur Wahrung einer ausgewogenen Besetzung des Erbentages stellt jeder Bezirk grundsätzlich zwei Mitglieder. Ergänzend werden 14

Mitglieder im Verhältnis der Einheitswerte der einzelnen Bezirke verteilt.

- (7) Daraus ergibt sich folgende Zusammensetzung: aus dem Bezirk I Duisburg 2 Mitglieder aus dem Bezirk II Moers 2 Mitglieder aus dem Bezirk III Rheinberg 10 Mitglieder aus dem Bezirk IV Wesel 4 Mitglieder aus dem Bezirk V Alpen 5 Mitglieder aus dem Bezirk VI Xanten 3 Mitglieder
- (8) Neben den in Ziffer (7) genannten Mitgliedern ist je Bezirk ein Ersatzmitglied zu wählen, welches das verhinderte Mitglied aus seinem Bezirk vertritt.
- (9) Wenn sich das Verbandsgebiet des Deichverbandes ändert, ist ggfls. die Anzahl der Bezirke und die Anzahl der Mitglieder entsprechend dem gewählten Verhältnis anzupassen.
- (10) Die Regelungen der Ziffern (6), (7) und (8) sind erstmals anzuwenden bei den Ende 2021 stattfindenden Erbentagswahlen.

§ 13

Wahl des Erbentages

- (1) Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viel Stimmen erhält, wird zwischen den Personen, die Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Deichgräfen zu ziehende Los. Bei der Wahl der Stellvertreter ist die Reihenfolge festzustellen und ggfls. entsprechend zu verfahren.
- (3) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die vom Deichgräfen, dem Schriftführer und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
- (4) Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 14

Amtszeit des Erbentages

- (1) Die Amtszeit der Erbentagsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie endet am 31.12. Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.
- (2) Falls ein Erbentagsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied des jeweiligen Bezirkes als Nachfolger nach.

§ 15

Aufgaben des Erbentages

Der Erbentag hat die ihm durch WVG und Satzung übertragenen Aufgaben. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Wahl und Abberufung der Deichstuhlmitglieder und deren persönlicher Vertreter,
- (2) Beschlussfassung über

- a. die Satzung sowie deren Änderung oder Ergänzung,
 - b. die Veranlagungsregeln,
 - c. eine mögliche eigene Geschäftsordnung,
 - d. das Unternehmen,
 - e. den Verbandsplan oder die Aufgaben,
 - f. die Grundsätze der Geschäftspolitik, die Umgestaltung und die Auflösung des Deichverbandes,
 - g. Rechtsgeschäfte zwischen Deichstuhlmitgliedern und dem Deichverband,
 - h. Verbandsumlage für die Beitragserhebung,
 - i. Erwerb und Veräußerung von Vermögen,
- (3) Festsetzung des Haushaltsplans einschließlich Stellenplan sowie der Nachtragshaushaltspläne,
 - (4) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
 - (5) Entgegennahme des jährlichen Prüfberichts und Entlastung des Deichstuhls,
 - (6) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen und Entschädigungen für Deichstuhl- und Erbentagsmitglieder,
 - (7) Beratung des Deichstuhls in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 16

Vorsitzender des Erbentages

Vorsitzender des Erbentages ist der Deichgräf. Er leitet die Sitzung. Er hat kein Stimmrecht. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge an seine Stelle.

§ 17

Sitzungen des Erbentages

- (1) Der Deichgräf lädt den Erbentag nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er hat den Erbentag ferner einzuberufen
 - a. auf Verlangen der Mehrheit des Deichstuhls,
 - b. auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Erbentages. Die Anträge der Mitglieder müssen dem Deichgräfen schriftlich eingereicht werden und den Beratungsgegenstand angeben.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage. In dringenden Fällen kann diese auf drei Tage verkürzt werden; hierauf ist in der Einladung mit Begründung hinzuweisen.
- (3) Die Mitglieder des Deichstuhls und die persönlichen Vertreter sind zu den Sitzungen des Erbentages einzuladen. Sie haben beratende Funktion.
- (4) Die Sitzungen des Erbentages sind nicht öffentlich. Der Erbentag kann die Öffentlichkeit seiner Sitzung im Einzelfall beschließen.
- (5) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift mit allen Beschlüssen anzufertigen, die vom Deichgräfen und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Erbentagsmitgliedern, den Deichstuhlmitgliedern und den Vertretern zu übersenden.

§ 18

Beschlussfassung im Erbentag

- (1) Der Erbentag bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Erbentag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.
- (3) Beratungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Die Abstimmung ist offen, sofern nichts anderes beantragt und beschlossen wird.
- (5) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgräf und ein weiteres Erbentagsmitglied. Diese Entscheidungen sind dem Erbentag in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Erbentag kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 19

Zusammensetzung des Deichstuhls (Vorstand)

- (1) Der Deichstuhl besteht derzeit aus 9 ehrenamtlichen Mitgliedern, dem Deichgräfen und 8 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Deichstuhlmitglieder und deren persönliche Vertreter müssen Mitglied des Deichverbandes sein.
- (3) Der Deichgräf und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Art und Höhe der Erbentag beschließt.
- (4) Die Regelung in § 12 Absatz 9 gilt entsprechend auch für die Deichstuhlmitglieder.

§ 20

Wahl des Deichstuhls

- (1) Ab der Wahlperiode 01.04.2022 ist zunächst aus jedem Bezirk ein Deichstuhlmitglied zu wählen, das Vorschlagsrecht obliegt zunächst den Erbentagsmitgliedern des jeweiligen Bezirks.
- (2) Die weiteren Deichstuhlmitglieder werden bezirksunabhängig vorgeschlagen und gewählt.
- (3) Für Bezirke, aus denen kein Deichstuhlmitglied benannt wird, sind ebenfalls bezirksunabhängige Mitglieder vorzuschlagen und zu wählen.
- (4) Für den Deichgräfen werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter, für die übrigen Mitglieder je ein persönlicher Vertreter, analog der Absätze 1-3 dieses Paragraphen, gewählt.
- (5) Die stellvertretenden Deichgräfen werden aus der Mitte der Deichstuhlmitglieder gewählt.
- (6) Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Erbentages. Wird keine Stimmenmehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.

- (7) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 21

Amtszeit des Deichstuhls

- (1) Die Amtszeit der Deichstuhlmitglieder beträgt 5 Jahre, sie endet am 31. März. Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.
- (2) Wenn ein Deichstuhlmitglied und sein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so sollen für den Rest der Amtszeit Nachfolger gem. § 20 gewählt werden.
- (3) Deichstuhlmitglieder oder deren Vertreter scheidern aus, wenn sie ihr Mandat schriftlich widerrufen.
- (4) Der Erbentag kann Deichstuhlmitglieder aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 22

Aufgaben und Geschäfte des Deichstuhls

- (1) Der Deichstuhl hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er
 - a. über die Aufnahme von Darlehen zu beschließen,
 - b. Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 20.000 Euro zu vergeben,
 - c. über den Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen unter Zustimmung des Erbentages zu beschließen,
 - d. im Rahmen des Haushaltsplans über die Anstellung und Entlassung von Bediensteten zu entscheiden,
 - e. Vorschläge für die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Aufgaben des Unternehmens und des Verbandsplanes des Deichverbandes zu erarbeiten,
 - f. den Entwurf des Haushaltsplans einschließlich Stellenplan sowie Nachträge hierzu aufzustellen,
 - g. die Jahresrechnung aufzustellen,
 - h. bei Bedarf ein Schiedsgericht einzurichten,
 - i. eine mögliche eigene Geschäftsordnung aufzustellen.
- (2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgraf und ein weiteres Deichstuhlmitglied auch über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 20.000 €. Diese Entscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Deichstuhl kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 23

Sitzungen des Deichstuhls

- (1) Der Deichgraf lädt die Deichstuhlmitglieder und Vertreter nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit mindestens vierzehntägiger Frist unter Beifügung entsprechender Unterlagen

zur Sitzung ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen.

- (2) Der Deichstuhl ist einzuberufen, wenn vier Deichstuhlmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Deichstuhlsitzungen sind nicht öffentlich.

§ 24

Beschlussfassung im Deichstuhl

- (1) Der Deichstuhl fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Deichstuhl ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Der Deichstuhl ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen und bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn alle anwesenden Deichstuhlmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Deichstuhlmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift mit allen Beschlüssen anzufertigen, die vom Deichgrafen und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Deichstuhlmitgliedern, ihren persönlichen Vertretern und den Erbentagsmitgliedern sowie den Vertretern zu übersenden.

§ 25

Geschäfte des Deichgrafen

- (1) Der Deichgraf führt den Vorsitz im Deichstuhl und leitet die Sitzungen des Erbentages und die Teilmitgliederversammlungen. Ihm obliegen alle Geschäfte des Deichverbandes, soweit nicht Rechte und Aufgaben des Erbentages oder des Deichstuhls betroffen sind.
- (2) Der Deichgraf unterrichtet die Verbandsmitglieder gem. § 11 Absatz 1 über die Angelegenheiten des Verbandes.
- (3) Der Deichgraf ist Vorgesetzter aller Dienstkräfte des Deichverbandes. Er koordiniert deren Aufgabenbereich.
- (4) Bei Verhinderung des Deichgrafen gehen dessen Befugnisse auf den ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung auf den zweiten Stellvertreter über.

§ 26

Gesetzliche Vertretung des Deichverbandes

Der Deichgraf ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 27**Geschäftsführer, Dienstkräfte**

Der Verband kann einen Geschäftsführer und weitere Dienstkräfte einstellen oder einen Dritten mit der Geschäftsführung beauftragen. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus einer festzulegenden Aufgabenliste.

§ 28**Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld**

- (1) Die Deichstuhl- und Erbtagsmitglieder sowie deren Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld.
- (2) Über Art und Höhe der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld beschließt der Erbtagsrat.

§ 29**Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Zu den Sitzungen des Erbtages und des Deichstuhles sind einzuladen
 - a. die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde,
 - b. die zuständigen Unteren Wasserbehörden,
 - c. die Landwirtschaftskammer NRW,
 - d. die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft.
 Sie beraten den Deichverband und erhalten Einladungen einschl. der erforderlichen Sitzungsunterlagen.
- (2) Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Der Deichgraf kann, soweit dies sachdienlich ist, weitere Personen zu den Sitzungen einladen.

§ 30**Verschwiegenheitspflicht**

Deichstuhlmitglieder, Mitglieder des Erbtages und Bedienstete des Verbandes sowie Personen im Sinne des § 46 Absatz 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich um schutzwürdige Interessen Einzelner oder des Deichverbandes handelt. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 31**Haushaltsplan**

- (1) Der Deichverband hat für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig vor seinem Beginn einen Haushaltsplan aufzustellen; dieser muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (2) Dem Haushaltsplan sind die erforderlichen Anlagen beizufügen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann auch ein Haushaltsplan für zwei aufeinander folgende Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

- (4) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich
 - a. eingehenden Einnahmen,
 - b. zu leistenden Ausgaben,
 - c. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
 Er ist Grundlage für die Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.
- (5) Ausgaben, die nicht aus den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes, insbesondere aus den Beiträgen der Verbandsmitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder nicht regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Zuwendungen bestritten werden sollen, sind in einem besonderen Teil des Haushaltsplanes (Vermögenshaushalt) darzustellen.
- (6) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, dass der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

§ 32**Finanzplan**

Für Investitionen größeren Umfangs, die über mehrere Haushaltsjahre ausgeführt werden, ist mit dem Haushaltsplan ein mehrjähriger Finanzplan aufzustellen, in dem Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten dargestellt werden. Das erste Planungsjahr des Finanzplanes ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 33**Vermögen**

- (1) Der Deichverband hat sein Vermögen aus den ordentlichen Einnahmen des Verwaltungshaushaltes zu unterhalten.
- (2) Dem Haushaltsplan ist als Anlage eine Zusammenstellung des Kapital-, Anlagen- und Grundvermögens (Vermögensübersicht) beizufügen. Grundvermögen ist nur für die Grundstücke zu bewerten, die nicht unmittelbar der Durchführung der Verbandsaufgaben dienen.

§ 34**Haushaltsführung**

- (1) Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Reihenfolge getrennt voneinander in voller Höhe zu verbuchen und zu belegen.
- (2) Personal- und Betriebsausgaben sind nach wesentlichen Ausgabearten getrennt voneinander auszuweisen.
- (3) Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, die Ausgabebelege mindestens den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie bei Erwerb von Gegenständen auch den Verwendungszweck.

- (4) Einnahme- und Ausgabebelege und Belege zu Investitionsmaßnahmen sind gem. der gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren.

§ 35

Tilgung der Schulden, Rücklagen

- (1) Für langfristige Darlehen stellt der Deichverband einen Tilgungsplan auf und sammelt die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (2) Zur Deckung vorhersehbarer größerer Ausgaben, die das durchschnittliche jährliche Ausgabevolumen erheblich überschreiten, insbesondere für den Ersatz oder die Grundinstandsetzung von Verbandsanlagen, soll der Deichverband aus den laufenden Einkünften und Beiträgen Rücklagen bilden. Dies gilt nicht für Ausgaben, die Investitionen zur Erweiterung des Verbandsunternehmens dienen. Zuführungen und Entnahmen sind nach dem Bedarf auszurichten.
- (3) Die Mittel der Rücklage sollen, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, mündelsicher und ertragbringend angelegt werden. Sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

§ 36

Kredite

- (1) Der Deichverband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kredite dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (2) Der Deichverband soll zur Sicherung von Krediten keine Sicherheiten bestellen.

§ 37

Kassenkredite

- (1) Der Deichverband darf Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Kassenkredite) bis zu der von der Aufsichtsbehörde gem. § 75 Abs. 3 WVG genehmigten Höhe aufnehmen.
- (2) Der Kassenkredit ist spätestens innerhalb von 9 Monaten zu tilgen.

§ 38

Aufstellung und Festsetzung des Haushaltsplanes

- (1) Der Deichstuhl stellt den Haushaltsplan und bei Bedarf Nachträge dazu auf.
- (2) Durch Beschluss des Erbentages über den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, den Höchstbetrag der Kassenkredite, den Gesamtbedarf an Beiträgen und die Beitragssätze (Haushaltsbeschluss) wird der Haushaltsplan festgesetzt.
- (3) Der Deichgräf zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen und gegebenenfalls die Nachträge dazu unverzüglich der Aufsichtsbehörde an.

- (4) Wenn der Deichverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ausgaben nicht oder nicht rechtzeitig im Haushaltsplan festsetzt, kann die Aufsichtsbehörde einen mit Gründen versehenen Festsetzungsbescheid erlassen. Gleichzeitig soll sie den zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge bestimmen und ihre Erhebung durch Beitragsbescheid anordnen. Der Deichgräf hat der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Erbentag kann vom Deichgräfen verlangen, dass er gegen einen Bescheid nach Absatz 4 Rechtsmittel erhebt. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 39

Nicht planmäßige Ausgaben

Der Deichgräf kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, zu denen der Deichverband rechtlich verpflichtet ist oder soweit ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind dem Erbentag in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Deichgräfen zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

§ 40

Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Deichstuhl stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung auf und leitet sie in den ersten sechs Monaten des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle zu. Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.
- (2) Der Jahresrechnung sind eine Vermögensübersicht und eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres beizufügen.
- (3) Der kassenmäßige Abschluss enthält
- die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
 - die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
 - die Kassen-Einnahme- und -Ausgabenreste insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie die am Jahresende noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrgelder. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben nachzuweisen.
- (4) In der Haushaltsrechnung sind die in Absatz 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplanes nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Ansätze und die überund

außerplanmäßig bewilligten Ausgaben gegenüberzustellen.

- (5) In der Haushaltsrechnung ist ferner festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen im Vermögenshaushalt für die Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit die Kreditaufnahme gesichert ist.
- (6) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnungen sind die gesamten Soll-Einnahmen den gesamten Soll-Ausgaben unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste gegenüberzustellen.
- (7) Ein Überschuss ist für den Haushaltsausgleich des folgenden
- (8) oder übernächsten Haushaltsjahres zu verwenden.
- (9) Die Aufsichtsbehörde kann wegen geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum bestimmen oder den Deichverband ganz von der Prüfung freistellen. Ist der Deichverband von der Prüfung freigestellt, hat der Erbentag mindestens einen Kassenprüfer zu wählen, der die Aufgaben der Prüfstelle wahrnimmt.
Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
 - a. nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 - b. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind und
 - c. die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften dieser Satzung, des Ausführungsgesetzes zum WVG und sonstiger Vorschriften in Einklang stehen.
- (10) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass die Haushaltsführung des Deichverbandes durch eine von ihr zu bestimmende Stelle auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wird. Die Kosten trägt der Deichverband.
- (11) Prüfstelle ist das Prüfungsamt des Kreises Wesel.

§ 41

Entlastung

Der Deichgräf oder sein Vertreter legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle dem Erbentag und der Aufsichtsbehörde vor. Der Erbentag beschließt über die Entlastung des Deichstuhles.

§ 42

Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder haben dem Deichverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der §§ 43 ff dieser Satzung sowie der vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln fällig werden.

- (4) Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer dem Deichverband innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Bei Eigentumswechsel im Laufe des Jahres endet die Beitragspflicht des bisherigen Eigentümers erst mit Ablauf dieses Jahres. Die Beitragspflicht eines neu zugewiesenen Mitgliedes beginnt am 1. Januar des auf die Eintragung des Eigentums im Grundbuch folgenden Haushaltsjahres.
- (5) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und die nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

§ 43

Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Deichverbandes haben, und der Lasten, die der Deichverband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Deichverbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Beitragsmaßstab ist der vom Finanzamt festgesetzte Einheitswert der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Verbandsgebiet. Für Grundstücke und bauliche Anlagen, für die kein Einheitswert festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, werden vom Verband Ersatzwerte festgesetzt. Die Grundlagen für die Ermittlung der Ersatzwerte werden durch Beschluss des Erbentages festgelegt.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Die Einzelheiten werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Veranlagungsregeln liegen in der Geschäftsstelle des Deichverbandes aus.
- (5) Die Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen des Verbandes, z.B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw. nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ausgleichen. Zu den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes gehören auch die Beträge, die dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

§ 44

Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen

Die Beiträge für den Deichbau und die Deichunterhaltung ergeben sich aus den Gesamtkosten aller dafür erforderlichen Maßnahmen.

§ 45

Beiträge und Umlagen für sonstige Aufgaben des Deichverbandes

Die Aufwendungen des Deichverbandes für die Erfüllung sonstiger Aufgaben werden gesondert umgelegt. Die Umlage erfolgt im Verhältnis der Vorteile, die die Mitglieder oder Veranlasser von der Durchführung der Aufgaben haben.

§ 46

Ermittlung der Beitragsverhältnisse

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Deichverband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Deichverband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Deichverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Deichverband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Der Deichverband ist berechtigt, Einsicht in Grundbücher zu nehmen, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster der zuständigen Behörden und Auflistungen aller bewerteten Grundstücke aus dem Sachgebiet Grundbesitzabgaben und Einheitswerte der zuständigen kommunalen Rechenzentren seiner Mitglieder einzuholen.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Geschäftsstelle des Verbandes geschätzt, wenn
 - a. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b. es dem Deichverband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.
 - c. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 47

Hebung der Verbandsbeiträge, Fälligkeit

- (1) Der Deichverband erhebt die Beiträge aufgrund der in dieser Satzung und den Veranlagungsregeln festgelegten Beitragsverhältnisse durch Beitragsbescheid. Die vom Erbtag festgesetzten Veranlagungsregeln können nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle oder auf der Internetseite des Deichverbandes eingesehen werden.
- (2) Im Beitragsbescheid sind die Zahlstelle und die Zahlungsfristen anzugeben.
- (3) Bei schriftlichen Beitragsbescheiden, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, ist entsprechend § 37 Absatz 4

Verwaltungsverfahrensgesetz NRW eine Unterschrift und Namenswiedergabe nicht erforderlich.

- (4) Wer seinen Verbandsbeitrag nach Ablauf des Fälligkeitstages leistet, hat einen Zuschlag von mindestens 7 Euro zu zahlen. Zusätzlich ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von 1 % des rückständigen Verbandsbeitrages zu entrichten. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Verbandsbeiträge werden zum 31. März eines Jahres fällig.
- (6) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Deichstuhl nach einem sich aus den Veranlagungsregeln ergebenden Maßstab Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.

§ 48

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

- (1) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Mitglieder an dem Deichverband teilnehmen.
- (2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde die Stadt- oder Gemeindekasse des jeweiligen Schuldnerwohnsitzes.

§ 49

Zwangsvollstreckung

- (1) Die auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhenden Forderungen des Deichverbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben werden. Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte richten.
- (2) Das Vollstreckungsverfahren sowie die Beauftragung der kommunalen Vollstreckungsbehörden mit der Beitreibung rückständiger öffentlich-rechtlicher Verbandsbeiträge und Vollstreckungszuschläge -einschließlich deren Höhe- richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) i. V. mit der dazugehörigen Ausführungsverordnung (VO zum VwVG NRW) in den jeweils gültigen Fassungen. Vollstreckungszuschläge fallen ebenfalls dem zahlungspflichtigen Deichverbandsmitglied zur Last.
- (3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 48 Abs. 2 der Satzung.

§ 50

Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.
- (3) Die Einlegung des Rechtsmittels befreit nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen.

§ 51

Anordnungsbefugnis

- (1) Der Deichgräf kann auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen. Diese Befugnis kann durch die Geschäftsordnung auf die Deichstuhlmitglieder oder auf den Geschäftsführer delegiert werden. Die Mitglieder des Deichverbandes haben diese Anordnungen zu befolgen. Der Deichgräf kann die Anordnungen mit Zwangsmitteln durchsetzen.
- (2) Der Deichgräf kann den in Absatz 1 genannten Personenkreis für Verstöße gegen die auf Gesetz, Verordnungen und Satzung beruhenden Vorschriften zum Schutz des Verbandsunternehmens mit Ordnungsstrafen bis zu 150 Euro belegen.

§ 52

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der ortsüblichen Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke (§ 2) liegen. Für Bekanntmachungen von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht genommen werden kann. Die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muss, ist anzugeben.
- (2) Die nach dem Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. In den in ortsüblicher Weise in den Gemeinden erfolgenden Bekanntmachungen ist auf die Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen.

§ 53

Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist das für die Belange des Verbandes zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass der Deichverband seine Angelegenheiten nach Gesetz, Verordnung und Satzung verwaltet.

§ 54

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Deichverband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a. zur unentgeltlichen Veräußerung von

Vermögensgegenständen,
 b. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000 Euro hinausgehen,
 c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 55

Änderung/Neufassung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung oder Neufassung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit im WVG oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung oder Neufassung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 56

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Im Auftrag
 gez. Miriam Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 184

150 Errichtung des Verbandes Evangelischer Diakonieverband Meerbusch

Bezirksregierung
 48.03.10.02.03

Düsseldorf, den 08. April 2021



URKUNDE

ÜBER DIE ERRICHTUNG DES VERBANDES
EVANGELISCHER DIAKONIEVERBAND
MEERBUSCH

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 14 Absatz 3 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 09. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1:

Die Evangelische Kirchengemeinde Büderich, die Evangelische Kirchengemeinde Lank und die Evangelische Kirchengemeinde Osterath bilden zum 1. Mai 2021 gemeinsam den Verband Evangelischer Gemeindeverband Meerbusch. Der Verband ist nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Verbandsgesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2:

Die Errichtung wird am 01. Mai 2021 wirksam.

Die Errichtung wird am 1. Mai 2021 wirksam.

Düsseldorf, 15. März 2021

Das Landeskirchenamt



Genehmigt
Az.: 02.03.10.02.03
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 08.04.2021
Im Auftrag



Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 194

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

151 Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 400 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm 2019/2020 in den Jahren 2021/2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes 2019/2020 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Mit den Radon-Bodenluftmessungen in den Jahren 2021/2022 wird das Messstellennetz in Nordrhein-Westfalen erheblich verdichtet werden. Damit wird eine noch bessere Datenbasis geschaffen, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon sicher beurteilen zu können.

Zeitraum	Mai 2021 bis August 2022
----------	--------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom GD NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn: krahn@gd.nrw.de , 02151 897-239
	Prisca Weltermann: weltermann@gd.nrw.de , 02151 897-443

Im Auftrag
gez. Dr. Ludger Krahn

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 195

152 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises der Kreispolizeibehörde Wesel

Der vom LZPF NRW am 22.01.2019 ausgestellte Polizeidienstausweis **Nr. 1919119** ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag



Fasset

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 196

153 Bekanntmachung des Haushalts- beschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2021 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormalig bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 19.04.2021 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.354.000,00 EUR
in der Ausgabe auf 3.354.000,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 12.305.385,00 EUR
in der Ausgabe auf 12.305.385,00 EUR
festgesetzt.

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind keine Kreditaufnahmen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000,00 Euro** nicht übersteigen

§ 6

Der Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge wird auf **2.988.395,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6818 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **68,18 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1676 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **16,76 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf **19,11 EUR/ha**
mit dem Faktor 5 auf **95,55 EUR/ha**
mit dem Faktor 10 auf **191,10 EUR/ha**

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwerisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwerisse: **2,70 EUR/m**

4.2 Einleitungserschwerisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m³**

unverschmutztes Kühlwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m³**

gesammeltes Regenwasser		
Beschaffenhheitsbeiwert	0,20	0,05 EUR/m³
geklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenhheitsbeiwert	0,25	0,05 EUR/m³
ungeklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenhheitsbeiwert	0,35	0,05 EUR/m³

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landsgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 19. April 2021

Der Deichgräf
Herbert Scheers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 196

154 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (Silvano Hürter)

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung einer Anhörung bezüglich eines beabsichtigten Waffenbesitzverbotes gemäß § 41 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird **die Anhörung des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 16.04.2021, Aktenzeichen: ZA 1.2-57.06.48-18/21-Hau**

an **Herrn Silvano Hürter**
*16.06.2000
letzte bekannte Anschrift:
Brunnenstraße 75,
41069 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Das Anhörungsschreiben liegt bei dem **Polizeipräsidium Mönchengladbach Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E.617** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Anhörungsschreiben gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Hausweiler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 197

155 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (Pascal Maurice Gonsalves Soares)

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung einer Anhörung bezüglich eines beabsichtigten Waffenbesitzverbotes gemäß § 41 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird **die Anhörung des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 21.04.2021, Aktenzeichen: ZA1.2-57.06.48-24/21**

an **Herrn Pascal Maurice Gonsalves Soares**
geb. 21.04.1997
letzte bekannte Anschrift:
Vollmüllerstraße 15a,
41179 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Das Anhörungsschreiben liegt bei dem **Polizeipräsidium Mönchengladbach Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E.618** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Anhörungsschreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Schüller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 197

**156 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal
(Ferhat Cakan)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Der Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal,
KK 16, vom 05.04.2021, ZA 1.2 Waffenrecht,
Aktenzeichen: ZA 1.2 – 57.06.58-97/21**

an **Herrn Ferhat Cakan**
letzte bekannte Anschrift:
Äußere Passauer Straße 90
94315 Straubing

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe
zugestellt und kann im **Raum 141-142,**
Dienstgebäude des Polizeipräsidiums Wuppertal,
Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal
während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach
Veröffentlichung in dem Amtsblatt der
Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt. Wird
nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde
Einspruch eingelegt, so wird dieser Bescheid
rechtskräftig und vollstreckbar.

Im Auftrag
gez. Dierse, RI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 198

**157 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal
(Stefan Koren)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung.

**Der Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal
vom 10.03.2021, ZA 1.2 Waffenrecht,
Aktenzeichen ZA 1.2 – 57.06.58 – 78/21**

an **Herrn Stefan Koren**
Letzte bekannte Anschrift:
Helmholzstraße 12
42105 Wuppertal

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe
zugestellt und kann im **Raum 141-142,**
Dienstgebäude des Polizeipräsidiums Wuppertal,

Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal
während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach
Veröffentlichung in dem Amtsblatt der
Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt. Wird
nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde
Einspruch eingelegt, so wird dieser Bescheid
rechtskräftig und vollstreckbar.

Im Auftrag
gez. Dierse, RI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 198

**158 Aufgebot der Sparkasse Neuss über
die Sparurkunde Nr. 3611450515**

Aufgebot

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr.
3611450515 wurde uns als in Verlust geraten
gemeldet und wird aufgehoben.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird
aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine
Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der
Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir
die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 09. April 2021
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 198

**159 Kraftloserklärung der Sparkasse
Neuss über das Sparkassenbuch
Nr. 3102170416**

Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr.
3102170416 wird hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6
der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009
für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter
Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden,
blieb erfolglos.

Neuss, den 14. April 2021

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 198

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf